**Verhältnis Betroffensein, frische Tat und Anwendung der Nötigungsmittel bei
§ 252 StGB**

Der Täter muss auf frischer Tat betroffen werden und dann Nötigungsmittel anwenden.

Feste Regeln dafür, wann das Betreffen noch auf frischer Tat stattfindet, gibt es nicht außer der Formel: Der Täter muss „alsbald nach Vollendung am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe von jemandem anderem bemerkt“ worden sein.

Der BGH betont, dass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

Jedoch hat der BGH zuweilen äußerste Grenzen gesetzt:

1. Die Tatfrische soll fehlen, wenn der Täter 50 km vom Tatort entfernt bemerkt wird und dann Nötigungsmittel anwendet (BGH NJW 2979, 726).
2. Die Tatfrische ist jedenfalls gegeben, wenn der Täter bereits in der Scheune neben dem Wohnhaus, in dem die Vortat stattgefunden hat, vom Opfer bemerkt wird (BGH NStZ 1987, 453 (454 f.)).
3. Die Tatfrische ist auch noch gegeben, wenn der Täter sich an einer von der Vortat 100 bis 150 m entfernte Bushaltestelle begeben hat und dort bemerkt wird (BGH NStZ 2015, 219 (220)).